



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung) des Marktes Wolnzach

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) erlässt der Markt Wolnzach folgende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 09.02.2023.**

§ 1 Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung) des Marktes Wolnzach wird unter **Ziffer 6.1** sowie unter **Ziffer 9.1.1** folgend ergänzt:

„Gleiches gilt für Gebäude, die sich in einer Entfernung von maximal 20 Meter dem Hauptbetrieb räumlich anschließen, sofern durch Betriebsbeschreibung ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb nachgewiesen wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolnzach, den 10.06.2024


Jens Machold
Erster Bürgermeister

